

**Änderung der Hauptsatzung
Synopsis**

Anlage 2

§	Alt	Neu
	-	<p><i>Hinweis:</i> Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Hauptsatzung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der erstmaligen Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt oder ausnahmsweise, wo es grammatikalisch geboten ist, dem Begriff die weibliche Form in Klammern angefügt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.</p>
§1 (1)	Gemeinderatsverfassung Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.	Gemeinderatsverfassung Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/ <i>die Oberbürgermeisterin</i> .
§2 (3) Nr. 3 a)	Wahl von Vertretern der Stadt in Ausschüsse und dergleichen bei Behörden und Körperschaften und Bestellung von Vertretern in wirtschaftliche Unternehmen, Vereine und andere Organisationen, soweit dies nicht einem Ortschaftsrat übertragen ist,	Wahl von Vertretern/ <i>Vertreterinnen</i> der Stadt in Ausschüsse und dergleichen bei Behörden und Körperschaften und Bestellung von Vertretern in wirtschaftliche Unternehmen, Vereine und andere Organisationen, soweit dies nicht einem Ortschaftsrat übertragen ist,
§ 2 (3) Nr. 3 h)	Wahl des Leiters der Feuerwehr (Stadtbrandmeister) und Zustimmung zur Wahl seines Stellvertreters,	Wahl des Leiters/ <i>der Leiterin</i> der Feuerwehr (Stadtbrandmeister/ <i>Stadtbrandmeisterin</i>) und Zustimmung zur Wahl seines Stellvertreters/ <i>seiner Stellvertreterin</i> ,
§ 6 (2) Satz 1	Ab der Kommunalwahl 2014 bestehen die beschließenden Ausschüsse, einschließlich dem Werksausschuss, jeweils aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern (Stadträten).	Ab der Kommunalwahl 2014 bestehen die beschließenden Ausschüsse, einschließlich dem Werksausschuss, jeweils aus dem (<i>der</i>) Vorsitzenden und 12 Mitgliedern (Stadträten).
§ 6 (2) Satz 5	In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich, als beratende Mitglieder berufen werden;	In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/ <i>Einwohnerinnen</i> widerruflich, als beratende Mitglieder berufen werden;
§ 8 (5) Satz 2	Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.	Auf Antrag des Vorsitzenden oder <i>eines Sechstels</i> aller Mitglieder des Gemeinderats <i>oder einer Fraktion</i> sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
§ 17 (2) Nr. 2 a)	Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Zählungen sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen,	Bestellung von Bürgern/ <i>Bürgerinnen</i> zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Zählungen sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen,

**Änderung der Hauptsatzung
Synopsis**

Anlage 2

§ 23 (1)	In den Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf wird ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt.	In den Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf wird ein städtischer Beamter/ <i>eine städtische Beamtin</i> vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher/ <i>zur Ortsvorsteherin</i> bestellt.
Anhang 1 zu § 2 (3), II. Nr. 3	Anberaumung von Bürgerversammlungen (§ 20 a GemO), Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerantrages (§ 20 b GemO), Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 20 GemO), Entscheidungen über die Bürgerfragestunde (§ 33 GemO).	Anberaumung von <i>Einwohnerversammlungen</i> (§ 20 a GemO), Entscheidung über die Zulässigkeit des <i>Einwohnerantrages</i> (§ 20 b GemO), Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 20 GemO), Entscheidungen über die <i>Einwohnerfragestunde</i> (§ 33 GemO).

Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22

Alt			Neu		
14. Personenangelegenheiten a) Genehmigung von Stellenvermehrungen und Stellenabgebote	GR	Beamte ab A 11 Beschäftigte ab EG 10/S 15 OB Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 9/S 14	14. Personenangelegenheiten a) Genehmigung von Stellenvermehrungen <i>und Stellenanhebungen</i>	GR	Beamte ab A 11 Beschäftigte ab EG 10/S 15 OB Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 9/S 14
b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung und dergleichen	GR	ab A 13 oder sonst. leit. Beamte A A 12 OB bis A 11 Beamtenanwärter	b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung, <i>Beförderung</i> und dergleichen <i>sowie Stellenanhebungen</i> . Für <i>Amtsleiter/-innen, Ortsvorsteher/-innen und Stabstellenleitungen, ist unabhängig der Besoldung in jedem Fall der GR abschließend zuständig.</i>	GR	ab A 14 oder sonst. leit. Beamte A A 13 OB bis A 12 Beamtenanwärter
c) Beschäftigte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung und dergleichen	GR	ab EG 13/ oder sonst. leit. Beschäftigte	c) Beschäftigte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung Kündigung und dergleichen <i>sowie Stellenanhebungen</i> . Für <i>Amtsleiter/-innen, Ortsvorsteher/-innen und Stabstellenleitungen, ist unabhängig der Eingruppierung in jedem Fall der GR abschließend zuständig.</i> Für <i>Entscheidungen, die der Tarifau-</i>	GR	ab EG 14/ oder sonst. leit. Beschäftigte

**Änderung der Hauptsatzung
Synopsis**

Anlage 2

*tomatik unterliegen gilt grundsätzlich
OB-Zuständigkeit.*

Alt		Neu	
	A bis EG 12/S 18 OR EG 6 bis EG 9 OB bis EG 10/S 16, Aushilfsang., Auszubil- dende, Praktikanten		A bis EG 13/S 18 OR EG 6 bis EG 9 OB bis EG 10/S 16 , EG 12/S 18 Aushilfsang., Auszu- bildende, Praktikan- ten
d) Sozialleistungen – Jahresaufwand	GR über 100.000 A bis 100.000 OB bis 25.000	d) Sozialleistungen – Jahresaufwand	GR über 100.000 A bis 100.000 OB bis 25.000
e) Allg. Personalangelegenheiten u. a. Dienstwohnungen – Zuweisung, Ver- gütung usw. u. a.	OB ohne Wertgrenze	e) Allg. Personalangelegenheiten u. a. Dienstwohnungen – Zuweisung, Ver- gütung usw. u. a.	OB ohne Wertgrenze
f) Beförderungen entsprechen § 8 TVÜ-VKA	OB ohne Wertgrenze	e) Beförderungen entsprechend § 8 TVÜ- VKA	OB ohne Wertgrenze